



Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Der behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte nach neuem Recht¹

Stand Juni 2017

¹ D.h. nach den Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#), nachfolgend abgekürzt als „**DSGVO**“ (Artikel 37 bis 39 DSGVO) und der [Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates](#), nachfolgend abgekürzt als „**JI-RICHTLINIE**“ (Artikel 32 bis 34 JI-RICHTLINIE) sowie des [Bundesdatenschutzgesetzes](#), nachfolgend abgekürzt als „**BDSG-NEU**“ (§§ 5 bis 7, 38 BDSG-NEU).

Inhalt

A. Einführung	4
B. Ausführliche Hinweise und Informationen	6
I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten	6
1. Voraussetzungen der DSGVO	6
2. Voraussetzungen nach dem BDSG-NEU	8
3. Benennungspflicht für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter	9
4. Zeitpunkt der Benennung	9
5. Kein Schriftformerfordernis, sondern Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht.....	9
6. Konzernprivileg für Benennung	11
7. Interne oder externe Benennung möglich.....	11
8. Datenschutzteam und Benennung juristischer Personen	12
9. Freiwillige Benennung	13
II. Persönliche Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten	13
1. Berufliche Qualifikation und Fachwissen	13
2. Fähigkeit zur Erfüllung der genannten Aufgaben.....	14
III. Aufgaben und Pflichten	14
1. Unterrichtung und Beratung	14
2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO/ des BDSG-NEU	15
3. Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz- Folgenabschätzung.....	15
4. Sensibilisierung und Schulung	16
5. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	17
6. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde	17
7. Risikoorientierte Aufgabenerfüllung.....	18
8. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung	18
IV. Stellung des Datenschutzbeauftragten	18
1. Ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung	19
2. Bereitstellung erforderlicher Ressourcen.....	20
3. Weisungsfreiheit/Unabhängigkeit.....	21
4. Keine Benachteiligung: Abberufung und Kündigung.....	22
5. Unmittelbarer Berichtsweg zur Geschäftsführung	22
6. Anrufungsrecht des Betroffenen.....	23
7. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Zeugnisverweigerungsrecht	23
8. Kein Interessenkonflikt	24
9. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde	24

10. Ausweitung der Privilegien auf Vertreter oder Datenschutzteam.....	24
V. Sanktionen und Haftung.....	25
1. Erhebliche Sanktionsverschärfung.....	25
2. Keine Verhängung von Geldbußen gegenüber Behörden.....	26
3. Haftungsverteilung zwischen Datenschutzbeauftragten und Unternehmen.....	26

A. Einführung

Mit der Verabschiedung der DSGVO, der JI-RICHTLINIE, des BDSG-NEU und des HDSG-NEU gehen Änderungen des Datenschutzrechts einher, die sich auch auf die Benennung, die Stellung und die Aufgaben der behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten auswirken.

Auch wenn es sich bei der Rechtsfigur des Datenschutzbeauftragten um ein bereits bekanntes und bewährtes Instrument zur Wahrung des Datenschutzes in Deutschland handelt und sich die neu geschaffenen Regelungen hieran orientieren, modifizieren die neuen Regelungen das aktuelle Recht und die künftige Praxis. Wesentliche Neuerungen sind z.B.:

- Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten auch für Auftragsverarbeiter.
- Die Möglichkeit für öffentliche Stellen, einen externen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- Die Pflicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die derzeit noch geltenden Regelungen der §§ 4 f und 4 g BDSG werden mit der unmittelbaren Geltung der DSGVO ab dem 25.05.2018 abgelöst. Zentrale Regelungen zur Benennung, Stellung und zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten enthalten sodann die Artikel 37 bis 39 DSGVO.²

Diese sind zukünftig auch direkt für hessische Behörden anwendbar, sodass der Anwendungsbereich des HDSG kleiner wird als bisher. Die Vorschriften des HDSG für Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen werden im Wesentlichen nur greifen, soweit die Europäische Union keine Regelungskompetenz besitzt³ (z.B. Hessisches Amt für Verfassungsschutz) oder sie unter die JI-RICHTLINIE⁴ (z.B. Polizei, Justizvollzug und Allgemeine Ordnungsbehörden) fallen.

Aktuell werden die Vorschriften des HDSG überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Da mit vergleichbaren Regelungen wie im BDSG-NEU

² Zu den genannten Rechtsvorschriften hat die Artikel 29 Datenschutzgruppe, nachfolgend abgekürzt als „**WP 29**“ bereits im Dezember 2016 das Working Paper 243 „Guidelines on Data Protection Officers (‘DPOs’)“ veröffentlicht. Die Artikel 29 Datenschutzgruppe ist das unabhängige Beratungsgremium der EU Kommission in Fragen des Datenschutzes. Die Working Paper der WP 29 sind abrufbar über die [Webseiten der Europäischen Kommission](#)

³ So besitzt die Europäische Union etwa gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit

⁴ Vergleiche Erwägungsgrund 19 der DSGVO: Behörden, die für Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, personenbezogene Daten verarbeiten, fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO, sondern unter die JI-RICHTLINIE

(für Bundesbehörden) zu rechnen ist, wird für behördliche Datenschutzbeauftragte in Hessen aktuell auf die Vorschriften §§ 5 bis 7 des BDSG-NEU verwiesen. Sobald die Vorschriften des HDSG vorliegen, wird dieses Papier aktualisiert.

Daneben gelangen für betriebliche Datenschutzbeauftragte über § 38 BDSG-NEU die Regelungen der § 6 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 BDSG-NEU in Ergänzung zur DSGVO zur Anwendung.

Für betriebliche Datenschutzbeauftragte füllen die Vorschriften des BDSG-NEU damit die in der DSGVO enthaltene Öffnungsklausel und Gestaltungsspielräume aus.

Bitte beachten Sie, dass die DSGVO, die JI-RICHTLINIE und das BDSG-NEU erst ab dem 25.05.2018 unmittelbar anwendbar sind. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die aktuelle Rechtslage unverändert fort. Auch können bestellte Datenschutzbeauftragte in der Regel nicht mit Verweis auf die neuen Bestimmungen abberufen oder gekündigt werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen weiterhin erfüllen.

Dieses Arbeitspapier gibt einen Ausblick auf die zu erwartende Rechtslage ab dem 25.05.2018 und wird fortlaufend weiterentwickelt. Sollten Sie Anregungen oder Ergänzungen hierzu haben, können Sie uns gerne jederzeit über unsere E-Mail-Adresse poststelle@datenschutz.hessen.de kontaktieren.

Hinweis zur Gender-Formulierung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.

B. Ausführliche Hinweise und Informationen

I. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Voraussetzungen der DSGVO

Mit Artikel 37 Abs. 1 DSGVO führt der europäische Gesetzgeber erstmals eine europaweit geltende Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ein. Danach benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

Behörden und öffentliche Stellen müssen somit immer einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.⁵

Für Unternehmen und andere nicht-öffentliche Stellen greift die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn die unter b) oder c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Begriffe „Kerntätigkeit“, „umfangreiche Verarbeitung“ und „regelmäßige und systematische Überwachung“ sind auslegungsbedürftig. Hilfestellung bei der Interpretation leisten sowohl die Erwägungsgründe als auch die WP 29.⁶

Nach Erwägungsgrund 97 der DSGVO bezieht sich der Begriff der **Kerntätigkeit** im privaten Sektor auf die Haupttätigkeit und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit eines Unternehmens. Entscheidend und im Einzelfall schwierig kann hier vor allem die Abgrenzung der beiden Begrifflichkeiten sein, da hierdurch die Benennungspflicht ausgelöst werden kann oder aber entfällt. Die WP 29 greift den Gedanken Haupt- und Nebentätigkeit auf und führt hierzu aus, dass hierunter Aktivitäten zu verstehen sind, die entweder essentiell für die Erreichung der Ziele eines Unternehmens oder untrennbar mit diesem verbunden sind. Kerntätigkeit

⁵ Vergleiche hierzu für Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit Artikel 55 Abs. 3 und Erwägungsgrund 20 DSGVO

⁶ Vergleiche Erwägungsgründe 97, 91 und 24 der DSGVO und Working Paper 243, Seite 7 bis 9

im Sinne der DSGVO ist somit anzunehmen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten primärer Geschäftszweck eines Unternehmens ist oder die Erfüllung des primären Geschäftszwecks ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht erreicht werden kann und es sich hierbei nicht um herkömmliche Unternehmensaufgaben handelt, die unabhängig vom eigentlichen Geschäftszweck anfallen.⁷ Als Beispiel für die Annahme der Kerntätigkeit nennt die WP 29 die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Krankenhäuser: Zwar ist die Kerntätigkeit eines Krankenhauses die Gesundheitsversorgung. Diese kann aber ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Gesundheitsdaten nicht gewährleistet werden.

Der Begriff der **umfangreichen Verarbeitung** wird durch die DSGVO selbst nicht definiert. Erwägungsgrund 91 der DSGVO gibt aber zumindest drei Wertungskriterien für umfangreiche Verarbeitungsvorgänge an die Hand:

- Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene,
- Betroffenheit einer großen Zahl von Personen,
- hohes Risiko für die Betroffenen, z.B. aufgrund der Verarbeitung sensibler Daten.

Beachtet werden sollte in diesem Zusammenhang die in Erwägungsgrund 89 zum Ausdruck kommende Wertung, dass insbesondere bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen neue Technologien eingesetzt werden, von einem hohen Risiko für den Betroffenen auszugehen ist.

Derzeit gibt es noch keine Auslegungspraxis zu der Frage, wann eine Verarbeitung generell als umfangreich anzusehen ist. Aktuell sollten nach Auffassung der WP 29 zumindest die folgenden Überlegungen in eine Bewertung einfließen:

- Anzahl der Betroffenen,
- Menge der betroffenen Datensätze/Vielzahl der Verarbeitungsprozesse,
- Dauer oder Permanenz der Datenverarbeitung,
- geographische Reichweite der Datenverarbeitung.

Die WP 29 nennt darüber hinaus einige Praxisbeispiele, wie etwa die regelmäßige Verarbeitung von Kundendaten durch Versicherungen oder Banken oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit verhaltensbasierter Werbung.

Zur Frage der Auslegung der **regelmäßigen und systematischen Überwachung** können die Wertungen des Erwägungsgrundes 24 herangezogen werden: Hierzu zählen alle Fälle der Nachverfolgung von Internetaktivitäten und Profilbildung, wobei der Begriff nicht auf Anwendungsfälle im Bereich der Internetnutzung beschränkt ist.

⁷ Zum Beispiel aus dem Bereich der IT oder Personaldatenverwaltung

Nach Ansicht der WP 29 kann der Begriff „regelmäßige Überwachung“ bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- fortlaufende oder in bestimmten Abständen während eines bestimmten Zeitraums vorkommende Überwachung,
- immer wieder oder wiederholt zu bestimmten Zeitpunkten auftretende Überwachung,
- ständig oder regelmäßig stattfindende Überwachung.

Der Begriff der „systematischen“ Überwachung ist nach Ansicht der WP 29 erfüllt, wenn die Überwachung:

- systematisch,
- vereinbart, organisiert oder methodisch,
- im Rahmen eines allgemeinen Datenerfassungsplans, oder
- im Rahmen einer Strategie

erfolgt.

Als Beispiele werden u.a. der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes, die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen, datengetriebene Marketingaktivitäten oder Profilbildung/Scoring zur Risikobewertung genannt.

2. Voraussetzungen nach dem BDSG-NEU

Für behördliche Datenschutzbeauftragte wiederholt das BDSG-NEU in Umsetzung der JI-RICHTLINIE die Regelung der generellen Benennungspflicht der DSGVO.⁸ Es ist davon auszugehen, dass im HDSG vergleichbare Regelungen geschaffen werden.

Über die Öffnungsklausel des Artikel 37 Abs. 4 Satz 1 DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber für die Benennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nationale Sonderregelungen geschaffen und sich dafür entschieden, das bereits bekannte Kriterium der quantitativen Bestellpflicht beizubehalten.⁹ Somit ist auch künftig ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. In Bezug auf die Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ist zu beachten, dass die Arbeitnehmereigenschaft der beschäftigten Personen nicht entscheidend ist. Neben Vollzeitbeschäftigten sind daher z.B. auch Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Auszubildende und Praktikanten bei der Kalkulation der 10 Personen zu berücksichtigen. Bei der Auslegung des Begriffs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu beachten, dass hierfür die Annahme genügen kann, dass die beschäftigten Personen einen personalisierten E-Mail-Account haben: Es ist

⁸ Vergleiche Artikel 37 Abs. 1 DSGVO und § 5 Abs. 1 BDSG-NEU

⁹ Vergleiche § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG-NEU

also nicht erforderlich, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Kernaufgabe der beschäftigten Person ist. Die bereits zum alten BDSG entwickelten Grundsätze bleiben somit auch zukünftig weiter anwendbar.¹⁰

Sind weniger als zehn Mitarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, besteht eine Benennungspflicht, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der DSGVO unterliegt oder aber personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet werden.¹¹

3. Benennungspflicht für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter¹²

Nach der DSGVO und dem BDSG-NEU muss sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benennen. Aus deutscher Sicht handelt es sich mithin um eine Erweiterung der bisher bestehenden Bestellpflicht, da Normadressaten des BDSG aktuell nur die verantwortlichen Stellen sind.

4. Zeitpunkt der Benennung

Da weder die DSGVO noch das BDSG-NEU eine Frist zur Benennung des Datenschutzbeauftragten enthalten, hat die Benennung unverzüglich zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

5. Kein Schriftformerfordernis, sondern Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht¹³

Der Wortlaut der DSGVO und des BDSG-NEU spricht nur noch von einer Benennung des Datenschutzbeauftragten. Eine schriftliche Bestellung, entsprechend den aktuellen Bestimmungen des BDSG, ist zukünftig daher nicht mehr erforderlich.

Die Benennung wird zukünftig vor allem durch die Veröffentlichung der Kontaktdaten und die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden¹⁴ in formeller Hinsicht vollzogen. Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht steht in einem engen Zusammenhang mit der Rolle des Datenschutzbeauftragten als zentrale Anlaufstelle für Betroffene, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Aufsichtsbehörden und ist Ausdruck des in Artikel 5 DSGVO verankerten Transparenzgrundsatzes.¹⁵ Sinn und Zweck der Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht ist, Betroffenen und Aufsichtsbehörden eine einfache, direkte und vertrauliche Kommunikation mit dem Datenschutzbeauftragten zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollten Kontaktmöglichkeiten sowohl innerhalb des

¹⁰ Vergleiche z.B. Simitis, Kommentar zum BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 f, ab Rn. 12 ff.

¹¹ § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-NEU

¹² Vergleiche Artikel 37 Abs. 1 DSGVO und § 38 Abs. 1 BDSG-NEU

¹³ Vergleiche Artikel 37 Abs. 7 DSGVO und § 5 Abs. 5 BDSG-NEU

¹⁴ Zur Frage der Umsetzung der Mitteilungspflicht in Deutschland befinden sich die Aufsichtsbehörden aktuell noch in einem Abstimmungsprozess

¹⁵ Vergleiche hierzu vor allem Punkt III, Nr. 6. „Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden“ und Punkt IV. 6. „Anrufungsrecht der Betroffenen“

Unternehmens (z.B. per E-Mail, Informationsrundschriften, Intranet, Organigramm oder Aushang) als auch für Betroffene (z.B. Webseite, Kundeninformation) ausreichend kommuniziert werden.

Die WP 29 empfiehlt hierzu die Bereitstellung der postalischen Adresse sowie einer entsprechend gewidmeten E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Nicht zwingend soll demgegenüber die Veröffentlichung oder Mitteilung des Namens des Datenschutzbeauftragten sein. Gleichwohl wird die Bekanntgabe des Namens gegenüber Aufsichtsbehörden und Beschäftigten empfohlen.¹⁶

Auch wenn die schriftliche Bestellung zukünftig nicht mehr erforderlich ist, empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit sowie vor dem Hintergrund deutlich gesteigerter Nachweispflichten¹⁷, die Benennung zum Datenschutzbeauftragten in geeigneter Form zu dokumentieren¹⁸ und hierbei z.B.:

- auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Benennung,
- die vom Datenschutzbeauftragten übernommenen gesetzlichen und gegebenenfalls zusätzlich vertraglich vereinbarten Aufgaben,
- das zur Verfügung gestellte Zeitkontingent,
- die zur Verfügung gestellten Ressourcen,
- etc.,

einzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der schriftlichen Bestellung stellt sich die Frage, ob vor der DSGVO und dem BDSG-NEU unterzeichnete Bestellkunden nach dem 25.05.2018 weiter fortgelten. Jedenfalls der Regelungscharakter der Bestellkunde verändert sich: Die bis dato konstitutiv wirkende Unterzeichnung der Bestellkunde¹⁹ kann zukünftig nur noch deklaratorische Wirkung entfalten, da weder die DSGVO noch das BDSG-NEU die Schriftform erfordern. Aufgrund der zuvor dargestellten Erwägungen kann es aber durchaus sinnvoll sein, an den bereits bestehenden schriftlichen Dokumenten festzuhalten. Vor dem Hintergrund der demnächst geänderten Rechtslage empfiehlt es sich aber in jeden Fall, bestehende Dokumente auf ihre Konformität mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

¹⁶ Working Paper 243, Seite 12/13

¹⁷ Vergleiche hierzu Artikel 24 Abs. 1 DSGVO und Erwägungsgrund 74 Auszug: Insbesondere sollte der Verantwortliche geeignete und wirksame Maßnahmen treffen müssen und nachweisen können, dass die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung stehen und die Maßnahmen auch wirksam sind.

¹⁸ Denkbar ist hier beispielsweise eine Bestellkunde, ein Dienstleistungsvertrag, eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag oder aber eine Kombination dieser Dokumente

¹⁹ Vergleiche z.B. Simitis, Kommentar zum BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 f, ab Rn. 59

6. Konzernprivileg für Benennung²⁰

Die DSGVO ermöglicht Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern die Benennung eines Datenschutzbeauftragten für eine Unternehmensgruppe, sofern dieser von jeder Niederlassung leicht erreicht werden kann.

Im Verhältnis zur bisherigen Regelung des BDSG handelt es sich somit um eine Erleichterung der formalen Anforderungen, da zukünftig keine separate Bestellung für jedes einzelne Konzernunternehmen mehr erfolgen muss.

Der Begriff der leichten Erreichbarkeit verlangt zum einen Sicherstellung der persönlichen Kommunikation durch ausreichend verfügbare Kontaktmöglichkeiten, z.B. die Einrichtung eines Kontaktformulars auf der Webseite, Bereitstellung einer Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, regelmäßige Sprechstunden für Beschäftigte. Zum anderen muss der Datenschutzbeauftragte in der Lage sein, mit Aufsichtsbehörden und Betroffenen sprachlich zu kommunizieren. Wenn nach deutschem Recht eine Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, kann somit ein Konzerndatenschutzbeauftragter auch außerhalb Deutschlands für deutsche Niederlassungen benannt werden.²¹ Entscheidend ist, dass der Datenschutzbeauftragte aufgrund seiner Eigenschaften²² sowie seiner Stellung im Unternehmen tatsächlich in der Lage ist

- für Betroffene und Aufsichtsbehörden persönlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, d.h., mit ihnen zu kommunizieren und zu kooperieren und
- die ihm von der DSGVO auferlegten Aufgaben zu erfüllen.

Es wird jedoch empfohlen, dass der Datenschutzbeauftragte in der Europäischen Union/ im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, da andernfalls die Erfüllung der übernommenen Aufgaben jedenfalls erheblich erschwert werden dürfte und daher fraglich scheint.

Auch Behörden und öffentliche Stellen können nach der DSGVO und dem BDSG-NEU unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.

7. Interne oder externe Benennung möglich²³

Der Datenschutzbeauftragte kann sowohl Beschäftigter des benennungspflichtigen Unternehmens sein als auch auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages tätig wer-

²⁰ Vergleiche Artikel 37 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO und § 5 Abs. 2 BDSG-NEU

²¹ Dies gilt z.B. auch, wenn ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union am Ort des Hauptsitzes den Datenschutzbeauftragten auch für alle europäischen Tochterunternehmen benennt.

²² Vergleiche hierzu vor allem Punkt II. „persönliche Voraussetzungen“

²³ Vergleiche Artikel 37 Abs. 6 DSGVO, § 5 Abs. 4 BDSG-NEU, sowie § 4 f Abs. 2 Satz 3 und 4 BDSG

den. Diese Wahlfreiheit ist für Unternehmen aktuell bereits gegeben, für öffentliche Stellen wird sie durch die Vorschriften der DSGVO und des BDSG-NEU eingeführt.

Der im Falle der externen Benennung zu schließende Dienstleistungsvertrag kann mit einer Einzelperson oder einem Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden. In der Praxis ist insbesondere darauf zu achten, dass der externe Datenschutzbeauftragte die gestellten Anforderungen erfüllt und den mit der Stellung des Datenschutzbeauftragten verbundenen Schutz genießt.

Sowohl bei internen als auch bei externen Datenschutzbeauftragten empfiehlt es sich, die wichtigsten, mit der Benennung zum Datenschutzbeauftragten zusammenhängenden tatsächlichen und rechtlichen Folgen zu dokumentieren.²⁴

8. Datenschutzteam und Benennung juristischer Personen

Neben der Benennung einer einzelnen Person ist es auch möglich, dass mehrere Personen gemeinsam die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wahrnehmen. Die Beauftragung eines Datenschutzteams kann geeignet sein, die Erfüllung der nach der DSGVO obliegenden Aufgaben effizient zu gestalten. So kann beispielsweise vorhandenes Spezialwissen gezielt eingesetzt werden.

Die Übernahme der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch ein Team kann aber auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, etwa wenn es um Fragen der Zuständigkeit, der Haftungsverteilung oder des Abberufungs- und Kündigungsschutzes geht.²⁵ Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher unerlässlich, dass die Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme der Tätigkeit klar zugewiesen und entsprechend dokumentiert werden. Generell empfiehlt es sich, einen „Hauptverantwortlichen“ für die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Nach Ansicht der WP 29 ist auch die Benennung einer juristischen Person zum Datenschutzbeauftragten zulässig.²⁶ Die deutschen Aufsichtsbehörden vertreten hierzu aktuell noch unterschiedliche Auffassungen. Zwingend wäre jedenfalls, dass die für die juristische Person handelnden und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ausführenden Personen die Voraussetzungen des vierten Abschnitts der DSGVO erfüllen. Solange eine verbindliche Klärung durch den Europäischen Datenschutzausschuss nicht stattgefunden hat, wird empfohlen, die Benennung einer juristischen Person zum Datenschutzbeauftragten vorab mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde abzustimmen.

²⁴ Vergleiche zum Umfang der schriftlichen Dokumentation auch die weitergehenden Ausführungen unter Punkt I. 5. „Kein Schriftformerfordernis“

²⁵ Zum Beispiel: Welchen Personen des Datenschutzteams stehen die Privilegien des Artikel 38 DSGVO und der § 38 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4, 5 Satz 2 und 6 BDSG-NEU zu?

²⁶ Working Paper 243, Seite 12

9. Freiwillige Benennung

Für den Fall, dass weder die DSGVO noch das BDSG-NEU die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ausdrücklich vorsehen, besteht für Unternehmen die Möglichkeit der freiwilligen Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Sie wird in der DSGVO ausdrücklich erwähnt und von der WP 29 unterstützt.²⁷

Im Falle der freiwilligen Benennung gelten die Vorschriften des vierten Abschnitts der DSGVO.²⁸ Zu beachten ist aber, dass die zur DSGVO hinzutretenden Privilegien des BDSG-NEU (Abberufungs- und Kündigungsschutz, Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrecht) nach dem Wortlaut des § 38 Abs. 2 BDSG-NEU nur bei der verpflichtenden Bestellung zur Anwendung gelangen. Gleichwohl können die Parteien entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen. Auch hier empfiehlt sich die schriftliche Dokumentation.

Unternehmen, die weder verpflichtend einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen noch freiwillig einen Datenschutzbeauftragten benennen wollen, haben zudem die Möglichkeit, interne Mitarbeiter oder externe Berater mit bestimmten Datenschutzaufgaben zu betrauen. In solchen Fällen muss jedoch sichergestellt werden, dass sowohl den Parteien als auch etwaigen Kommunikationspartnern²⁹ klar ist, dass es sich bei der tätigen Person nicht um einen Datenschutzbeauftragten handelt.³⁰

II. **Persönliche Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten**³¹

Sowohl die DSGVO als auch das BDSG-NEU verlangen, dass der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage der folgenden drei Voraussetzungen benannt wird:

- (1) berufliche Qualifikation,
- (2) Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis,
- (3) Fähigkeit zur Erfüllung der in der DSGVO bzw. BDSG-NEU genannten Aufgaben.

1. Berufliche Qualifikation und Fachwissen³²

Der Begriff der beruflichen Qualifikation wird durch die DSGVO und das BDSG-NEU nicht weiter erklärt. Die WP 29 hat sich darauf verständigt, Kenntnisse des nationalen und Europäischen Datenschutzrechts sowie ein vertieftes Verständnis der DSGVO zu fordern.

²⁷ Vergleiche Artikel 37 Abs. 4 Satz 1 DSGVO und Working Paper 243, Seite 1

²⁸ D.h. volle Anwendbarkeit der Artikel 37 bis 39 DSGVO/ Working Paper 243, Seite 5

²⁹ z.B. Beschäftigte, Betroffene, Aufsichtsbehörden, etc.

³⁰ Working Paper 243, Seite 6

³¹ Vergleiche Artikel 37 Abs. 5 DSGVO und § 5 Abs. 3 BDSG-NEU

³² Working Paper 243, Seite 11/12

Auch in Hinblick auf das erforderliche Fachwissen fehlt eine genauere Beschreibung. Nach Ansicht der WP 29 sollte dieses aber in einem angemessenen Verhältnis zur Sensitivität, Komplexität und zum Umfang der Verarbeitungsvorgänge stehen. So verlangt die Bewertung systematischer Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ein tiefergehendes Fachwissen als ein gelegentlicher Datenaustausch innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.³³ Neben der sicheren Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist es für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unerlässlich, dass der Datenschutzbeauftragte organisatorische und vertiefte technische Kenntnisse hat.³⁴

2. Fähigkeit zur Erfüllung der genannten Aufgaben

Neben der beruflichen und der fachlichen Qualifikation verlangt die WP 29 im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur Erfüllung der in der DSGVO genannten Aufgaben, dass der Datenschutzbeauftragte ein hohes Maß an persönlicher Integrität und Berufsethik mit sich bringen muss.³⁵ So scheiden beispielsweise Personen aus, die in der Vergangenheit bereits Datenschutzverstöße begangen oder Verschwiegenheitspflichten verletzt haben.

III. **Aufgaben und Pflichten**³⁶

Bei einer Gesamtschau der Regelungen der DSGVO sowie des BDSG-NEU lassen sich die folgenden Kernaufgaben für Datenschutzbeauftragte zusammenfassen:

- (1) Unterrichtung und Beratung,
- (2) Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedsstaaten (oder des BDSG-NEU und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz)/Zuweisung von Zuständigkeiten,
- (3) Sensibilisierung und Schulung,
- (4) Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung,
- (5) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- (6) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde.

1. Unterrichtung und Beratung³⁷

Die Unterrichts- und Beratungspflicht verlangt, dass der Datenschutzbeauftragte über einschlägige datenschutzrelevante Vorschriften und Vorgänge informiert und darüber hinaus Mittel und Wege zur Behandlung bestehender datenschutzrechtlicher Probleme vorschlägt.

³³ Vergleiche zum erforderlichen Fachwissen im Falle eines Konzerndatenschutzbeauftragten auch die weitergehenden Ausführungen unter Punkt III. 2. „Überwachung der Einhaltung der DSGVO“

³⁴ Vergleiche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, [Die Datenschutzbeauftragten in Behörde und Betrieb Info 4](#), Seite 11/12

³⁵ Working Paper 243, Seite 12

³⁶ Vergleiche Artikel 39 DSGVO und § 7 BDSG-NEU

³⁷ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. a DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG-NEU

Die Pflicht besteht gegenüber der obersten Unternehmens- oder Behördenebene, aber auch gegenüber Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen der Unterrichts- und Beratungspflicht und dem Recht des Datenschutzbeauftragten, unmittelbar der höchsten Management- oder Leitungsebene zu berichten.³⁸

2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO/ des BDSG-NEU³⁹

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des einschlägigen nationalen und europäischen Datenschutzrechts durch Behörden oder Unternehmen.

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Länder müssen insbesondere auch die Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze beachten.

Sollte ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter/Konzerndatenschutzbeauftragter für mehrere Niederlassungen innerhalb Europas tätig sein, ist zwingend erforderlich, dass ihm die wesentlichen nationalen Sonderregelungen der Mitgliedsstaaten, in denen er als Datenschutzbeauftragter benannt ist, bekannt sind. Darüber hinaus können, je nach Betätigung des Unternehmens, Kenntnisse bereichsspezifischen Datenschutzrechts erforderlich sein.⁴⁰

Neben der Kontrolle der Wahrung des Datenschutzrechts obliegt dem Datenschutzbeauftragten auch die Überwachung der Einhaltung der Strategien bzw. Regeln und Richtlinien, die sich Unternehmen oder Behörden selbst auferlegen. Hierzu können z.B. Betriebsvereinbarungen, Handlungsanweisungen, Dienstvereinbarungen, Industriestandards, Code of Conducts usw. gehören.

Schließlich erstreckt sich die Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten auch auf die gewählte interne Zuständigkeitsverteilung. Der Datenschutzbeauftragte kann daher auch Einfluss auf die organisatorische Umsetzung des Datenschutzrechts nehmen.

3. Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung⁴¹

Bei der Überwachung und Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung handelt es sich um einen Sonderfall der allgemeinen Beratungs- und Überwachungspflicht des Datenschutzbeauftragten.

Während sich die Überwachungsverpflichtung des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung eindeutig dem gesetzlichen Wortlaut entnehmen lässt, besteht nach dem Wortlaut der DSGVO eine

³⁸ Vergleiche Artikel 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO und § 6 Abs. 3 Satz 2 BDSG-NEU

³⁹ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. b DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG-NEU

⁴⁰ Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Punkt II. 1. „Berufliche Qualifikation und Fachwissen“

⁴¹ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. c DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG-NEU

Beratungspflicht des Datenschutzbeauftragten nur „auf Anfrage“ des Verantwortlichen.⁴² Die Vorschrift kann daher so interpretiert werden, dass es dem Verantwortlichen freistünde, den Rat des Datenschutzbeauftragten in Anspruch zu nehmen oder nicht. Die Formulierung des Artikel 35 DSGVO, wonach der Verantwortliche bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten einzuholen hat, steht hierzu jedoch im Widerspruch.

Letztlich ist unabhängig von der rechtlichen Beurteilung die Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten aus rein praktischen Gründen dringend zu empfehlen, da dieser aufgrund seiner Erfahrung und seines Fachwissens wichtige Denkanstöße geben kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich auch, den Datenschutzbeauftragten bereits bei der Frage, ob für eine Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erfolgen hat, einzubeziehen.

4. Sensibilisierung und Schulung⁴³

Sei es das Versenden von E-Mails mit offenem Empfängerkreis oder aber das Herunterladen von Schadsoftware durch versehentliches Öffnen von Spam-Nachrichten – Studien zeigen immer wieder, dass Datenschutzverstöße häufig auf ein fehlendes Bewusstsein der handelnden Mitarbeiter zurückzuführen sind.⁴⁴

Der Aufgabe des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu schulen, kommt besondere Bedeutung zu: Für eine wirkungsvolle Datenschutzorganisation ist es daher unerlässlich, dass die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ihrer Arbeitsplatzbeschreibung entsprechend geschult, regelmäßig an die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erinnert und über akute Gefahren informiert werden.

Welche Anforderungen an eine Schulungsmaßnahme sowie an weitergehende Sensibilisierungen zu stellen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Für die Organisation und effektive Ausgestaltung einer Schulungsmaßnahme können z.B. die folgenden Erwägungen eine Rolle spielen:

- Kerntätigkeit der Mitarbeiter erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Mitarbeiter der IT, Personalabteilung, des Marketings oder des Vertriebs)/Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Verarbeitung sensibler Daten,
- Zugang- und Zugriffsmöglichkeiten zu personenbezogenen Daten,
- Anwendung bereichsspezifischen Datenschutzrechts,
- Dokumentation/Teilnehmernachweis.

⁴² Das BDSG-NEU verzichtet auf diesen Passus

⁴³ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. b DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG-NEU

⁴⁴ Vergleiche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, [Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2015](#), Seite 14

Nach dem Wortlaut der DSGVO und dem BDSG-NEU obliegt dem Datenschutzbeauftragten nur die Überwachung, dass ausreichend Sensibilisierungen und Schulungen stattgefunden haben. Es empfiehlt sich aber, dem Datenschutzbeauftragten die Durchführung von Sensibilisierungen und Schulungsmaßnahmen als Aufgabe zu übertragen.

5. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde⁴⁵

Der Datenschutzbeauftragte ist ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Er wird somit zur zentralen Anlaufstelle für Betroffene, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Aufsichtsbehörden.

Die Kooperationspflicht ist nicht gleichbedeutend mit einer Verpflichtung des Datenschutzbeauftragten zur sofortigen Meldung von Datenschutzverstößen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die gegenüber Aufsichtsbehörden bestehenden Pflichten zur Meldung von Datenschutzverstößen sind abschließend geregelt.⁴⁶

Der Datenschutzbeauftragte ist in erster Linie interne Kontrollinstanz und sollte aufgrund der gegenüber dem Unternehmen oder der Behörde bestehenden Treuepflicht zunächst intern versuchen, Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen zu ergreifen. Das besondere Vertrauensverhältnis erfordert es, dass datenschutzrechtliche Fragen und Probleme zwischen den Parteien offen kommuniziert werden und beiderseits an rechtskonformen und konstruktiven Lösungen gearbeitet wird. Nur so kann der Datenschutzbeauftragte den übernommenen Aufgaben gerecht werden und zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ effektiv beitragen.

Sofern sich der Datenschutzbeauftragte, zum Beispiel zum Zwecke der Beratung im Zusammenhang mit der Anwendung der DSGVO, an die Aufsichtsbehörde wendet, erfolgt die Tätigkeit jeder Aufsichtsbehörde für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.⁴⁷

6. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde⁴⁸

Bei der Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörden handelt es sich um einen Unterfall der Kooperationspflicht. Der Datenschutzbeauftragte ist hiernach Anlaufstelle für alle im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehenden Fragen, einschließlich vorheriger Konsultationen im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die Möglichkeit, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, ohne vorab etwa den Geschäftsführer oder Behördenleiter des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters kontaktieren zu müssen.

⁴⁵ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. d DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG-NEU

⁴⁶ Vergleiche vor allem Artikel 33 DSGVO

⁴⁷ Artikel 57 Abs. 3 DSGVO

⁴⁸ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG-NEU

Darüber hinaus besteht auf Anfrage der Aufsichtsbehörden eine Beratungspflicht des Datenschutzbeauftragten zu allen sonstigen Fragen.

7. Risikoorientierte Aufgabenerfüllung⁴⁹

Die DSGVO bzw. das BDSG-NEU beschreibt nicht nur einen Aufgabenkatalog, sondern gibt dem Datenschutzbeauftragten auch gleich eine Maxime zur Aufgabenerfüllung an die Hand: Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art und den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Der Datenschutzbeauftragte trifft somit Abwägungsentscheidungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen müssen, die durch die Verarbeitungsvorgänge entstehen. Dabei hat er einen Ermessenspielraum. Eine Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn der Datenschutzbeauftragte diesen überschreitet oder aber keine ausreichende Abwägungsentscheidung trifft. Empfehlenswert wäre daher z.B. die Erstellung eines an den Umständen des Unternehmens oder der Behörde orientierten Aufgabenkatalogs, der an Hand einer Gegenüberstellung der Verarbeitungstätigkeiten und den zu erwartenden Risiken Aufgaben-Priorisierungen vornimmt.

Zu Nachweiszwecken ist grundsätzlich anzuraten, die eingestellten Überlegungen einer Abwägungsentscheidung entsprechend der aufgestellten Maxime zu dokumentieren.

8. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung

Insgesamt steht es Behörden und Unternehmen frei, die Rolle des Datenschutzbeauftragten strategischer und proaktiver auszugestalten, als dies in der DSGVO und dem BDSG-NEU vorgesehen ist. Die Vorschriften enthalten keine abschließende Aufgabenzuweisung. Weitere Pflichten, wie beispielsweise die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die generelle Beantwortung von Auskunft- und Löschgesuchen durch den Datenschutzbeauftragten oder die Durchführung von Schulungsmaßnahmen können daher zusätzlich vereinbart werden.

Wie bereits an andere Stelle erwähnt, empfiehlt es sich, die über den gesetzlich vorgesehenen Aufgabenkatalog weitergehend vereinbarten Aufgaben schriftlich festzuhalten.

IV. Stellung des Datenschutzbeauftragten⁵⁰

Die unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung des Datenschutzbeauftragten ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung,⁵¹

⁴⁹ Vergleiche Artikel 39 Abs. 2 DSGVO und § 7 Abs. 3 BDSG-NEU

⁵⁰ Vergleiche Artikel 38 DSGVO, §§ 6 und 7 Abs. 2 BDSG-NEU

⁵¹ So schon die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, [Die Datenschutzbeauftragten in Behörde und Betrieb Info 4](#), Seite 18

da er andernfalls den zuvor beschriebenen Aufgaben und Pflichten nur schwerlich gerecht werden kann.

Der europäische Gesetzgeber hat daher Regelungen geschaffen, die sich mit der organisatorischen Stellung des Datenschutzbeauftragten beschäftigen und ihm bestimmte Privilegien einräumen. Das BDSG-NEU übernimmt, sofern die DSGVO nicht anwendbar ist, für behördliche Datenschutzbeauftragte gleichlautende Regelungen und ergänzt bereits in der DSGVO angelegte Privilegien für Datenschutzbeauftragte.

Insgesamt können folgende Themenkreise zur Stellung des Datenschutzbeauftragten in Behörden und Unternehmen zusammengefasst werden:

- ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung,
- Bereitstellung erforderlicher Ressourcen,
- Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit,
- keine Benachteiligung: Abberufungs- und Kündigungsschutz,
- unmittelbarer Berichtsweg zur höchsten Führungsebene,
- Anrufungsrecht der Betroffenen,
- kein Interessenkonflikt,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

1. Ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung⁵²

Die neu geschaffenen Regelungen verlangen, dass Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbinden. Die Vorschrift ist für die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zwingend erforderlich, da der Datenschutzbeauftragte andernfalls seinen Beratungs- und Überwachungsaufgaben nicht gerecht werden kann.

Erfahrungen zeigen, dass Datenschutzbeauftragte häufig zu spät in neue, datenschutzrechtlich relevante Projekte wie z.B. Einführung eines Personalinformationssystems oder Einsatz neuer Analyse Software im Bereich des Digitalmarketings, eingebunden werden.

Dies führt unter Umständen zu erheblichen praktischen Problemen für Unternehmen und Behörden z.B.

- kann sich die Einführung einer neuen IT verzögern, da datenschutzrechtlich notwendige Verträge⁵³ nachträglich geschlossen werden müssen,
- können Projektkosten steigen, da datenschutzrechtlich notwendiger Programmierungsaufwand⁵⁴ bei der Planung nicht berücksichtigt wurde,

⁵² Vergleiche Artikel 38 Abs. 1 DSGVO und § 6 Abs. 1 BDSG-NEU

⁵³ Zum Beispiel Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen oder ähnliches

⁵⁴ Zum Beispiel Löschungen und Zugriffsbeschränkungen

- kann beschaffte Software nicht genutzt werden, weil dies gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts verstößt.

Die Sicherstellung der frühzeitigen Einbindung des Datenschutzbeauftragten erfordert einen in der Praxis leicht zu realisierenden Mechanismus, der von der Größe der Organisation, der Komplexität der Strukturen sowie weiteren Faktoren⁵⁵ abhängig sein kann. Mögliche Lösungsansätze zur Sicherstellung der frühzeitigen Einbindung können z.B. sein:

- generelle Einbindung des Datenschutzbeauftragten, bevor Budgetfreigaben einer bestimmten Größenordnung erteilt werden,
- regelmäßige Teilnahme an Führungskreistreffen⁵⁶,
- regelmäßige Abstimmung mit Bereichen, die intensiv personenbezogene Daten verarbeiten⁵⁷,
- regelmäßige Treffen mit IT und Informationssicherheitsbeauftragten,
- Teilnahme an Betriebsratssitzungen/Personalvertretungssitzungen, sofern die Einführung neuer IT vorgestellt wird.

2. Bereitstellung erforderlicher Ressourcen⁵⁸

Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierzu sollen ihm insbesondere:

- erforderliche Ressourcen zur Verfügung gestellt,
- Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen gewährt und
- erforderliche Ressourcen zur Erhaltung seines Fachwissens zur Verfügung gestellt

werden.

Im Zusammenhang mit der Pflicht des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters zur Unterstützung und Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sind z.B. die folgenden Themenkomplexe zu beachten⁵⁹:

- aktive Unterstützung des Datenschutzbeauftragten durch die Geschäftsführung (z.B. Vorstandsebene),
- Einräumung eines ausreichenden Zeitkontingents, damit der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben angemessen erfüllen kann,

⁵⁵ Zum Beispiel Matrixstrukturen in einer Unternehmensgruppe

⁵⁶ Abhängig von Unternehmensstruktur z.B.: Vorstand, Geschäftsführer, höchste Managementebene

⁵⁷ Zum Beispiel Personal, IT, Marketing, Vertrieb

⁵⁸ Vergleiche Artikel 38 Abs. 2 DSGVO und § 6 Abs. 2 BDSG-NEU

⁵⁹ Vergleiche hierzu auch die Ausführungen im Working Paper 243, Seite 14

- angemessene Unterstützung durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Infrastrukturen und ggf. Personal (abhängig von der Größe und der Struktur des Unternehmens kann es erforderlich sein, mehrere Personen mit Datenschutzaufgaben zu betrauen)⁶⁰,
- zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen, sofern und soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben tatsächlich erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen),
- neben der ohnehin bestehenden Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht: Offizielle Vorstellung des Datenschutzbeauftragten gegenüber der Belegschaft,
- Zugang zu anderen Abteilungen wie z.B. Personal, Recht, IT und Sicherheit, um ggf. hierüber Unterstützung oder Anregungen zu erhalten,
- regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen/Bereitstellung erforderlicher Fachliteratur im zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang,
- Bereitstellung von Informationen über das Unternehmen, soweit ein entsprechender datenschutzrechtlicher Zusammenhang besteht z.B. Organigramm, Geschäftsverteilungsplan, Planungsunterlagen, Konzepte oder Richtlinien.

Grundsätzlich gilt: Je komplexer, vielfältiger und sensibler die Datenverarbeitungsvorgänge, desto mehr Ressourcen müssen vom Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

3. Weisungsfreiheit/Unabhängigkeit⁶¹

Die Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten ist Kernstück seiner Unabhängigkeit.⁶² Sie ist nach der DSGVO und dem BDSG-NEU beschränkt auf solche Handlungen, die sich auf die Ausübung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragten beziehen.

Unternehmen und Behörden dürfen dem Datenschutzbeauftragten gegenüber somit keine Weisungen in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter erteilen. Deshalb sind z.B. Vorgaben zur Erreichung eines bestimmten Ziels, zur Art und Weise der Bearbeitung von Beschwerden oder zum Austausch mit Aufsichtsbehörden, unzulässig.

Andererseits gibt die Weisungsfreiheit dem Datenschutzbeauftragten aber auch keine über die Erfüllung seiner Aufgaben hinausgehenden Befugnisse.

⁶⁰ Vergleiche hierzu auch Punkt I. 8. „Datenschutzteam oder Benennung einer juristischen Person“ und IV. 10. „Ausweitung der Privilegien auf Vertreter oder Datenschutzteam“

⁶¹ Vergleiche Artikel 38 Abs. 3 Satz 1 und Erwägungsgrund 97 der DSGVO und § 6 Abs. 3 BDSG-NEU

⁶² Vergleiche z.B., Simitis, Kommentar zum BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 f BDSG, Rn. 121

4. Keine Benachteiligung: Abberufung und Kündigung⁶³

Neben der Weisungsfreiheit wird die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten auch dadurch gewährleistet, dass er nach den Regelungen der DSGVO aufgrund der Ausübung seiner Tätigkeit nicht abberufen oder benachteiligt werden darf.

Das Verbot der Abberufung oder Benachteiligung ist nach der DSGVO jedoch begrenzt auf solche Fälle, in denen sie als Reaktion auf die Ausübung der Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter erfolgen sollen. Einen den aktuellen Vorschriften des BDSG entsprechenden Sonderabberufungs- oder Kündigungsschutz enthält die DSGVO aber nicht.

Der deutsche Gesetzgeber hat entschieden, die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten zu verstärken. Das BDSG-NEU enthält daher die Regelung, dass Abberufungen nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB möglich und Kündigungen nur aus wichtigem Grund zulässig sind. Darüber hinaus ist nach dem BDSG-NEU die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter innerhalb eines Jahres nach der Abberufung unzulässig, es sei denn, die kündigende Stelle ist zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Die bereits aus dem aktuellen BDSG bekannten Privilegierungen bleiben somit bestehen.

Für betriebliche Datenschutzbeauftragte finden die Privilegierungen jedoch mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht.⁶⁴ Im Fall der freiwilligen Benennung besteht somit kein besonderer Abberufungs- oder Kündigungsschutz, sofern dieser nicht vertraglich zwischen den Parteien vereinbart wird.

Bei der Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten sollte durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass dem vom Gesetzgeber gewollten Benachteiligungsschutz (z.B. durch Vereinbarung von festen Vertragslaufzeiten mit gewisser Dauer) ausreichend Rechnung getragen wird.⁶⁵

5. Unmittelbarer Berichtsweg zur Geschäftsführung⁶⁶

Die DSGVO und das BDSG-NEU eröffnen für Datenschutzbeauftragte einen unmittelbaren Berichtsweg zur Geschäftsführung bzw. zur höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle. Das direkte Berichtsrecht zur höchsten Leitungsebene steht im Zusammenhang mit der Beratungs- und Überwachungspflicht des Datenschutzbeauf-

⁶³ Vergleiche Artikel 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO und § 6 Abs. 4 BDSG-NEU

⁶⁴ § 38 Abs. 2 BDSG-NEU

⁶⁵ Hierzu kann man sich an dem [Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 24./25. November 2010 Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) orientieren

⁶⁶ Vergleiche Artikel 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO und § 6 Abs. 3 Satz 2 BDSG-NEU

tragten. Der Gesetzgeber sichert hierdurch ab, dass der Datenschutzbeauftragte tatsächlich Gehör findet.

Um für den unmittelbaren Berichtsweg ein Bewusstsein innerhalb von Unternehmen und Behörden zu schaffen und um dem Grundsatz der Transparenz zu entsprechen, empfiehlt es sich, die Stellung des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Unternehmens und dessen direktes Berichtsrecht transparent im Organigramm des Unternehmens oder der Behörde darzustellen.

6. Anrufungsrecht des Betroffenen⁶⁷

Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner des Betroffenen für sämtliche Fragen rund um das Thema Datenschutz. DSGVO und BDSG-NEU gewähren Betroffenen das Recht, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden und ihn zu Rate zu ziehen, sofern es um die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Wahrnehmung ihrer Rechte geht.

7. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Zeugnisverweigerungsrecht⁶⁸

Gemäß der DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte nach dem Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden.

Das BDSG-NEU regelt daher für Datenschutzbeauftragte ergänzend die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt, soweit der Betroffene den Datenschutzbeauftragten hiervon befreit.

Darüber hinaus erstreckt das BDSG-NEU die Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit auf das Zeugnisverweigerungsrecht. Dem Datenschutzbeauftragten sowie den ihm unterstellten Beschäftigten steht somit ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Daten erhalten, für die bei der betroffenen Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheidet dabei grundsätzlich die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, dass die Entscheidung des Rechteinhabers nicht in absehbarer Zeit herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen Akten und andere Schriftstücke auch dem Beschlagnahmeverbot.

Das BDSG-NEU knüpft mit der neuen Vorschrift an die bereits aktuell bekannten Regelungen des BDSG an.⁶⁹

⁶⁷ Vergleiche Artikel 38 Abs. 4 DSGVO und § 6 Abs. 5 Satz 1 BDSG-NEU

⁶⁸ Vergleiche Artikel 38 Abs. 5 DSGVO und § 6 Abs. 5 Satz 2 und 6 BDSG-NEU

⁶⁹ § 4 f Abs. 4 und 4 a BDSG

Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Datenschutzbeauftragten auch bei Bestehen einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung nicht verboten ist, die Aufsichtsbehörden zu kontaktieren und deren Rat einzuholen.⁷⁰

8. Kein Interessenkonflikt⁷¹

Neben den Aufgaben, die mit der Benennung einhergehen, kann der Datenschutzbeauftragte nach der DSGVO und dem BDSG-NEU auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen.

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haben aber sicherzustellen, dass zusätzlich wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Der aktuell im BDSG verwendete Begriff der Zuverlässigkeit verlangt, dass als objektiver Faktor der Zuverlässigkeit insbesondere mögliche Interessenskollisionen zu bedenken sind.⁷² Die bereits entwickelten Grundsätze zur Interessenskollision bleiben somit auch in Zukunft anwendbar.⁷³

Hiernach bestehen aus Sicht der Aufsichtsbehörden in der Regel Interessenkonflikte, wenn z.B. die Benennung des Geschäftsführers oder eines nahen Verwandten, des Personalleiters, des Marketing- oder Vertriebsleiters, des IT-Leiters oder eines Beschäftigten der IT- oder Personal-Abteilung, wenn dieser in der Lage ist, Datenverarbeitungsprozesse zu bestimmen oder wesentlich zu beeinflussen, zum Datenschutzbeauftragten erfolgen soll. Daneben wird in der Regel auch bei anderen unternehmensweiten Tätigkeiten wie etwa IT-Sicherheitsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter ein Interessenskonflikt anzunehmen sein.

9. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde⁷⁴

Auch durch die ausdrückliche Befugnis zur direkten Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden wird die Position des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Unternehmens zusätzlich gestärkt.

10. Ausweitung der Privilegien auf Vertreter oder Datenschutzteam

Wird neben dem Datenschutzbeauftragten auch ein stellvertretender Datenschutzbeauftragter benannt oder nehmen mehrere Personen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemeinsam wahr, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Privilegien des benannten Datenschutzbeauftragten auch auf diese Personen anzuwenden sind.

Die DSGVO und das BDSG-NEU treffen hierfür keine Regelungen.

⁷⁰ So auch Working Paper 243, Seite 18

⁷¹ Vergleiche Artikel 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO und § 7 Abs. 2 BDSG-NEU

⁷² Vergleiche z.B. Simitis, Kommentar zum BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 f BDSG, Rn. 94

⁷³ Vergleiche z.B. Simitis, Kommentar zum BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 f BDSG, Rn. 94 ff.

⁷⁴ Vergleiche Artikel 39 Abs. 1 lit. d und e und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BDSG-NEU

Da weder die DSGVO noch das BDSG die Pflicht zur Benennung eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten kennt, erfolgt die Benennung eines Stellvertreters auf freiwilliger Basis und kann daher einer freiwilligen Benennung gleichgestellt werden.⁷⁵ Dies hat zur Folge, dass zwar die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten der DSGVO, aber nicht der für betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem BDSG-NEU bestehende Sonderabberufungs- und Kündigungsschutz anwendbar ist.⁷⁶

Jedenfalls dann, wenn grundsätzlich eine Pflicht zur Benennung besteht, der Vertretungsfall eintritt und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte auch tatsächlich die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wahrnimmt, ist davon auszugehen, dass dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten auch die durch das BDSG-NEU gewährten Rechte zustehen.⁷⁷

Wird ein Team mit der Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten betraut, so sollte nach Auffassung der WP 29 jedes Mitglied die Anforderungen des vierten Abschnitts der DSGVO erfüllen und durch die Regelungen zur Stellung des Datenschutzbeauftragten geschützt sein. In jedem Fall empfiehlt es sich, die Aufgabenverteilung klar zu dokumentieren und in diesem Rahmen auch zu klären, ob und in welchem Umfang die Rechte des Datenschutzbeauftragten auf ein Mitglied des Datenschutzteams Anwendung finden.

V. Sanktionen und Haftung

1. Erhebliche Sanktionsverschärfung⁷⁸

Verstöße gegen die Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten können zukünftig mit Geldbußen von bis zu 10.000.000 € oder im Falle eines Unternehmens bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Vergleicht man die Regelung des Artikels 83 DSGVO mit den aktuell anzuwendenden Bußgeldtatbeständen des BDSG⁷⁹, so zeigt sich, dass sich mit der Neuregelung eine erhebliche Sanktionsverschärfung für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergibt.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der von der Datenschutzgrundverordnung in Artikel 83 DSGVO verwendete weite und am europäischen Kartellrecht orientierte funktionale Unternehmensbegriff. Hiernach ist als Un-

⁷⁵ Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Punkt I. 9 „Freiwillige Benennung“

⁷⁶ Wobei es den Parteien freisteht, etwa den Sonderkündigungsschutz gleichwohl vertraglich zu vereinbaren

⁷⁷ Vergleiche zum besonderen Kündigungsschutz des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten auch das Urteil des [ArbG Hamburg vom 13.04.2016, Az. 27 Ca 486/15](#) und [LAG Hamburg vom 21.07.2016, Az. 8 Sa 32/16](#)

⁷⁸ Vergleiche Artikel 83 Abs. 4 lit. a DSGVO

⁷⁹ Aktuell können Verstöße im Zusammenhang mit der Bestellung des Datenschutzbeauftragten mit Geldbußen von bis zu 50.000 € geahndet werden, vergleiche § 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 BDSG

ternehmen jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung anzusehen.⁸⁰ Zukünftig kann somit also unter Umständen nicht nur ein einzelnes konzernangehöriges Unternehmen, sondern ein ganzer Konzern im Rahmen der Verhängung einer Geldbuße zur Berechnung des maßgeblichen Unternehmensumsatzes herangezogen werden.

2. Keine Verhängung von Geldbußen gegenüber Behörden⁸¹

Die DSGVO sieht eine Öffnungsklausel zur Verhängung von Geldbußen gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen vor. Das HDSG wird vermutlich von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen und die Verhängung von Bußgeldern gegen Behörden und öffentliche Stellen ausschließen.

3. Haftungsverteilung zwischen Datenschutzbeauftragten und Unternehmen

Aufgrund des zukünftigen Aufgabenkatalogs, der die Kontroll-, Hinweis- und Beratungspflichten der Datenschutzbeauftragten deutlich erweitert, wurde in den vergangenen Monaten vermehrt diskutiert, ob hiermit auch eine weitergehende Haftung und Verantwortlichkeit des Datenschutzbeauftragten einhergeht.

Die WP 29 hat sich hierzu bereits positioniert und führt aus, dass Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht bedeute, dass der Datenschutzbeauftragte auch persönlich verantwortlich sei, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werde. Die Einhaltung des Datenschutzes sei die unternehmerische Pflicht des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters und nicht des Datenschutzbeauftragten.⁸²

Die DSGVO verlagert somit die Pflicht zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen nicht einseitig auf die behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vielmehr werden Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter explizit Aufgaben zugewiesen, durch die der Datenschutzbeauftragte in die Lage versetzt werden soll, seine Aufgaben zu erfüllen.

Verantwortlich bleibt daher in erster Linie der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter.

Unabhängig von der Frage der Umsetzungsverantwortung obliegt dem Datenschutzbeauftragten gleichwohl die Erfüllung der in der DSGVO und dem BDSG-NEU genannten Aufgaben, sodass unter Umständen auch eine persönliche Haftung des Datenschutzbeauftragten in Betracht kommen kann.

Es wird daher dringend dazu angeraten, dass der Datenschutzbeauftragte eigenständig Beratungs- und Überwachungsmaßnahmen dokumentiert, um nachweisen zu können, dass er die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

⁸⁰ Vergleiche das Urteil des [EuGH vom 12.07.1984, Rechtssache 170/83](#)

⁸¹ Vergleiche Artikel 83 Abs. 7 DSGVO und § 43 Abs. 3 BDSG-NEU

⁸² Working Paper 243, Seite 24/25